

RICHTLINIEN
über die
SENIORENBETREUUNG
der STADTGEMEINDE AMSTETTEN

beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung vom 19.03.1997, geändert am 16.12.1998, 20.02.2003, 17.12.2003 und am 16.12.2009

§ 1

Um eine intensivere Betreuung älterer Menschen vornehmen zu können, wird von der Stadtgemeinde Amstetten die **Sozialaktion „SENIORENCLUB“** eingerichtet.

Diese Aktion hat zwei Schwerpunkte.

- 1) Für finanziell schwächer gestellte SeniorInnen (SozialhilfeempfängerInnen, Mindest-pensionistInnen) soll eine finanzielle Unterstützung erfolgen. Bei der alljährlich veranstalteten Weihnachtsfeier erfolgt diese finanzielle Unterstützung, und es wird auch nur jener Personenkreis angesprochen, der SozialhilfeempfängerIn oder MindestpensionistIn ist.
- 2) Die Aktion „Seniorenclub“ soll alten Menschen die Kontaktaufnahme mit gleichaltrigen GemeindegängerInnen aufgrund von organisierten Unterhaltungen ermöglichen, um so für einige Stunden dem grauen Alltag zu entrinnen.

ALLGEMEINBESTIMMUNGEN

§ 2

1. Als SeniorInnen gelten alle Amstettner GemeindegängerInnen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung einen Ruhebezug, gleichgültig welcher Art, und weiters keinen Aktivbezug erhalten.
2. SeniorInnen sind auch jene Amstettner GemeindegängerInnen, die keinen Anspruch gem. § 2 Abs. 1 besitzen, wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht haben. Dies ist jeweils das gesetzlich festgelegte Pensionsalter. Somit ist bei einer gesetzlichen Änderung jeweils das Pensionsalter anzupassen.

3. Als Einkommen (Familieneinkommen) zählen neben der gesetzlich oder vertraglich vereinbarten Pension etwaige Nebeneinkünfte wie z.B. Mieteinnahmen aus Untervermietung oder Leibrente. Der Bezug von Pflegegeld und Kriegsopferwitwenpension wird den Einkommen nicht zugerechnet.
4. Die Teilnahme ist für die Veranstaltungen, soweit in den Richtlinien nicht anders angegeben, jeweils kostenlos.

Antragstellung und Erledigung

§ 3

Zur Teilnahme an der Aktion „Seniorenclub“ ist ein schriftlicher oder mündlicher Antrag an die Abt. I/4-Soziales und Kindergärten zu stellen. Die Abt. I/4-Soziales und Kindergärten hat über einen solchen Antrag einen Erhebungsbericht zu verfassen, und die Stattgebung oder Ablehnung des Antrages auf Beteiligung erfolgt schriftlich durch die Abt. I/4-Soziales und Kindergärten.

Nachstehende Angaben sind im Antrag zu enthalten:

- a) Vor- und Zuname des/der Antragstellers/in,
- b) Geburtsdatum des/der Antragstellers/in,
- c) Anschrift und event. Telefonnummer des/der Antragstellers/in,
- d) Monatliches Einkommen des/der Antragstellers/in,
- e) Die Angaben über das monatl. Einkommen sind in geeigneter Weise zu belegen.
Bei antragstellenden Ehepaaren sind von beiden EhegattInnen die unter lit. a) bis d) angeführten Angaben zu erheben.
- f) Allenfalls ein Lichtbild (Passfoto-Format) für den Seniorenpass.

Durchführung

§ 4

Die Anzahl und der Umfang diverser Veranstaltungen im Rahmen der Aktion „Seniorenclub“ wird vom/von der BürgermeisterIn der Stadt Amstetten festgesetzt und richtet sich nach den durch den Gemeinderat im jährlichen Voranschlag bereitgestellten Mitteln.

Die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen obliegt der Abt. I/4-Soziales und Kindergärten.

SONDERBESTIMMUNGEN

§ 5

A.) Weihnachtsfeier

1. Für die Aktion „Seniorenclub“ **Weihnachtsfeier** wurde das Alter bei Frauen mit dem vollendeten 60. Lebensjahr und bei Männer mit dem vollendeten 65. Lebensjahr festgelegt.
2. Die Teilnahmeberechtigung für die Weihnachtsfeier richtet sich nach dem Einkommen und darf nicht mehr als 20 % über dem Richtsatz der Mindestpension liegen.
3. Anlässlich dieser Weihnachtsfeier mit einem Rahmenprogramm wird über Vorschlag des/der Bürgermeisters/in den MindestpensionistInnen eine Geldspende übergeben.

B.) Seniorenurlaub

1. Im Rahmen der Aktion Seniorenurlaub werden von der Gemeinde gruppenweise Urlaubsaufenthalte an die TeilnehmerInnen der Aktion vergeben. Die Urlaubsdauer pro Gruppe darf 2 Wochen nicht überschreiten.
2. Die Gemeinde sorgt
 - a) für die Beförderung vom Wohnort zum Urlaubsort und zurück,
 - b) für die Verpflegung und Unterkunft am Urlaubsort und
 - c) für die Betreuung der TeilnehmerInnen während des Aufenthaltes.
3. Dem/der BürgermeisterIn obliegt
 - a) die Auswahl des Urlaubsortes,
 - b) der Abschluss des Vertrages mit dem / der BeherbergungsinhaberIn,
 - c) die Festlegung der Anzahl der AktionsteilnehmerInnen,
 - d) die Festlegung der Dauer des Urlaubsaufenthaltes und
 - e) die altersgemäße Einteilung der BewerberInnen.
4. Die Teilnahme an Urlaubsaufhalten im Rahmen dieser Aktion ist mehrmals möglich.

5. Die Betreuung am Urlaubsort hat in der Form zu erfolgen, dass nach Möglichkeit Veranstaltungen verschiedener Art (z. B. Ausflüge, Gemeinschaftsabende u. dgl.) angeboten werden.

Beiträge

- 1) Für BezieherInnen von Sozialhilferenten und BezieherInnen der gesetzlichen Mindestpension ist die Teilnahme an der Aktion kostenlos.
- 2) BezieherInnen höherer Einkommen haben einen Beitrag nach der Höhe ihres monatlichen Einkommens zu den Gesamtkosten zu leisten.

Dieser Beitrag beträgt:

- a) bis zum 1,2-fachen der Mindestpension nach dem ASVG

bei Einzelpersonen	30 %
bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften	20 %

- b) bis zum 1,5-fachen der Mindestpension nach dem ASVG

bei Einzelpersonen	50 %
bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften	40 %

- c) und bei einem darüber hinausgehenden Einkommen 100 % der Kosten für die Unterkunft und Verpflegung (Pensionspreis) am Urlaubsort.

C.) Seniorenpass

Der Antrag hat gem. § 3 zu erfolgen.

Leistungen

- 1) Der Seniorenpass enthält folgende Leistungen der Stadtgemeinde Amstetten, die nur unter Vorweis des Seniorenpasses in Anspruch genommen werden können:

- a) 8 x je

1 Gutschein für einen kostenlosen Eintritt in die Amstettner Freizeit- und Sporteinrichtungen – wahlweise Naturbad Amstetten, Hallenbad/Sauna Amstetten, Heidebad/Sauna Hausmening, Eishalle Amstetten

- b) 2 Gutscheine von je € 5,-- für den ermäßigten Besuch von Kulturveranstaltungen – wahlweise Amstettner Veranstaltungsbetriebe GmbH. (dies gilt auch für BesitzerInnen von Abonnements), Stadtgemeinde Amstetten Abteilung Kulturelle Angelegenheiten und Tourismus, Volkshochschule Amstetten

- c) Für SeniorInnen, deren Einkommen nicht mehr als 20 % über dem Richtsatz der Mindestpension liegt, wird pro Jahr ein 10-Fahrscheinblock für den City-Bus ausgegeben.
- 2) Der Seniorenpass ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und für EmpfängerInnen von City-Bus-Gutscheinen hat der Sichtvermerk „CITYBUS“ am Datenblatt (Original und Durchschrift) zu erfolgen. Die Durchschrift des Datenblattes liegt in der Abt. I/4-Soziales und Kindergärten auf.
- 3) Die im Seniorenpass enthaltenen Gutscheine gelten jeweils für ein Kalenderjahr und sind mit der Jahreszahl zu versehen.
- 4) Die im Abs. 1 angeführten Gutscheine werden alljährlich vom Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. I/4-Soziales und Kindergärten, gegen Vorweis des Seniorenpasses neu ausgefolgt, wobei auf diesen gleichzeitig die laufende Nummer des Seniorenpasses zu vermerken ist.
- 5) Der Seniorenpass beinhaltet weiters:
- a) Grußwort des/der BürgermeisterIn
 - b) Persönliche Daten in Verbindung mit dem Lichtbild des/der Inhabers/in
 - c) weitere persönliche Daten
 - d) wichtige Telefonnummern
 - e) Hinweis auf verschiedene Sozialaktionen der Stadtgemeinde Amstetten
 - f) Hinweis Befreiung von der Rundfunk-, Fernseh- und Telefongrundgebühr
 - g) Hinweis Befreiung von der Medikamentengebühr
 - h) Hinweis ÖBB-SeniorInnenermäßigung
 - i) Hinweis NÖ Landespensionistenheim
 - j) Öffnungszeiten der Stadtbücherei Amstetten
 - k) Öffnungszeiten der Amstettner Friedhöfe
 - l) Öffnungszeiten des Amstettner Hallenbades (einschließlich Sauna)
 - m) Öffnungszeiten der Amstettner Freibäder
 - n) weitere Hinweise auf SeniorInnenermäßigungen

D.) Zeltfest sowie Seniorengschnas

Der Antrag hat gem. § 3 zu erfolgen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6

- 1) Auf die von der Stadtgemeinde Amstetten durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen des „Seniorenclubs“ besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Bewusst unrichtig gemachte Angaben, durch die die Beteiligung an der Aktion „Seniorenclub“ erreicht wird, haben den sofortigen Ausschluss von dieser Aktion zur Folge.
- 3) Der/die BürgermeisterIn hat jährlich bis spätestens 31.3. dem Gemeinderat einen Jahresbericht vorzulegen. Dieser Bericht hat, pro Veranstaltung, die Zahl der TeilnehmerInnen, den Veranstaltungsort und die Kosten, die der Stadtgemeinde Amstetten erwachsen sind, zu enthalten.
- 4) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2010 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien.